

Realitäten®

Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

„Wieder eine weisse Weste“ - wie lösche ich einen ungerechtfertigten Betreibungsregistereintrag



Peter Steffen
lic. iur.
Assistent GL

Ausgangslage oder ein Tolggen im Reinheft

Eine Person kann betrieben werden, ohne dass das Bestehen einer Forderung nachgewiesen werden muss. Damit läuft sie Gefahr für eine bestrittene oder sogar nicht bestehende Forderung, einen Zahlungsbefehl zu erhalten. Jede Betreibung wird im Betreibungsregister vermerkt und ist so für einen Dritten ersichtlich. Eigentliche Schikanebetreibungen, das heisst bewusste Falschbetreibungen, kommen selten vor. Häufiger sind jedoch Betreibungen bestrittener oder teilweise bestrittener Forderungen, wobei der Betreibende häufig in guten Treuen annimmt, der Geldbetrag sei aufgrund einer Rechnung auch tatsächlich geschuldet.

Der Betriebene kann die Vollstreckung in sein Vermögen stoppen, indem er Rechtsvorschlag erhebt, so dass der Betreibende vor Gericht Klage einreichen muss, um die Betreibung fortzusetzen. Auch wenn der Betreibende nach Erhebung des Rechtsvorschlages untätig bleibt, ist die Betreibung während fünf Jahren im Betreibungsregister ersichtlich, was für den Bestreitenden höchst unbefriedigend ist.

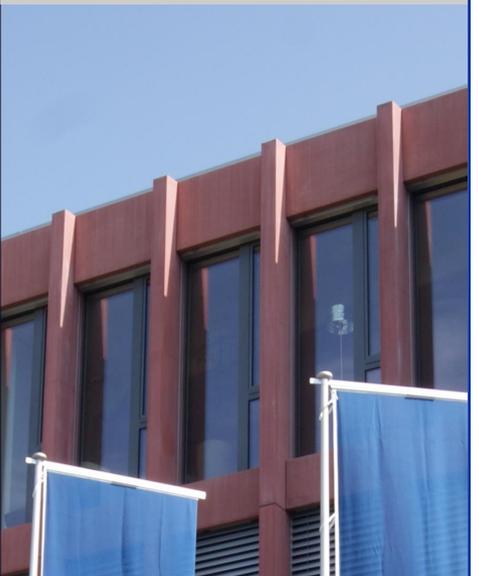
Niemand wäscht weisser und teurer als der Richter

Der ungerechtfertigt Betriebene hat keine Möglichkeit mehr, im

schnellen und kostengünstigen Betreibungsverfahren den Eintrag zu entfernen. Er muss für die Bestreitung der Forderung den mühseligen und teuren Weg zum Gericht beschreiten, wo ihm drei Möglichkeiten offen stehen. Ist die Forderung bezahlt und kann er dies mit Urkunden beweisen, wird die Betreibung aufgehoben und der Eintrag gelöscht. Weiter kann er verlangen, dass die betreibende Person nachweist, dass die Forderung tatsächlich geschuldet ist. Wird entschieden, dass die Schuld nicht mehr besteht, wird ebenfalls die Betreibung aufgehoben und der Eintrag entfernt. Ein letztes Mittel besteht in der Klage, dass der Nichtbestand der betriebenen Forderung festzustellen ist. Auch bei Gutheissung dieser Klage sieht die Seite im Betreibungsregister wieder unbefleckt und tadellos aus.

REALIT TREUHAND AG

Ausgabe September 2016



Beseitigung von ungerechtfertigten Betreibungen sind aktuell noch teure Gerichtsverfahren.



www.realit.ch

Wieder eine weisse Weste“ - wie lösche ich einen ungerechtfertigten Betreibungsregistereintrag

Je nach Art des Verfahrens fallen verschieden hohe Kosten an. Für eine Betreuung über CHF 5 Mio. hat der mutmassliche Gläubiger weniger als CHF 500 zu leisten; der Betriebene, der beim Gericht Aberkennungsklage einreichen will, dagegen je nach Kanton bis zu CHF 50'000.-. Im Verlustfall hat er neben den eigenen Anwaltskosten und Gerichtskosten auch die Anwaltskosten der Gegenseite zu übernehmen.

Gezeichnet für fast das ganze Leben

Ein Eintrag im Betreibungsregister hat schwerwiegende Folgen für die betroffene Person bei der Stellen- und Wohnungssuche als auch bei der Kreditvergabe. Eine ungerechtfertigte Betreuung kann deshalb erheblichen Schaden anrichten. Um diesen Makel zu beseitigen, muss der Betriebene mit Aussicht auf ungewissen Ausgang vor Gericht klagen und befindet sich wie oben erwähnt in der schwierigen und risikoreichen Klägerrolle.

Parlament in Bern anerkennt Handlungsbedarf

Am 11. Dezember 2009 hat Nationalrat Fabio Abate mit einer parlamentarischen Initiative gefordert, dass die Voraussetzungen für die Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle geschaffen werden. Wenn die Forderung nicht innert einer bestimmten Zeit gerichtlich geltend gemacht werde, soll der Zahlungsbefehl gelöscht werden. Die im Nationalrat zuständige Kommission für Rechtsfragen hat am 19. Februar 2015 in ihrem Bericht an den Rat festgestellt, dass nach geltendem Recht die zur Verfügung stehenden Mittel entweder ungeeignet oder sehr aufwendig und riskant sind. Sie schlägt deshalb gesetzliche Än-

derungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vor, die den Schutz von betroffenen Personen erhöhen.

Die Hoffnung stirbt zuletzt

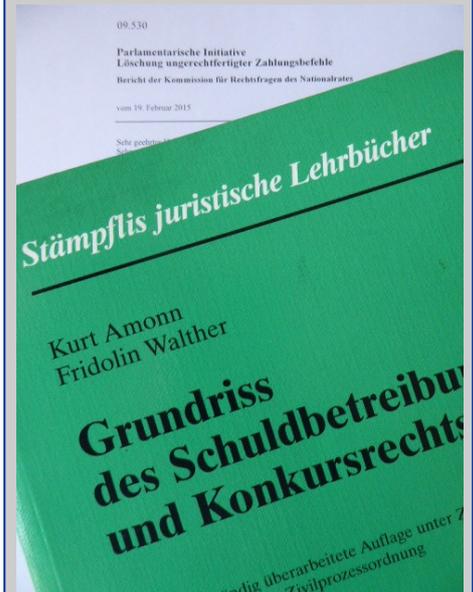
Die Kommission schlägt nach umfangreichen Abklärungen und Anhörungen drei Änderungen vor.

Auf Antrag des Betriebenen wird bei Erhebung des Rechtsvorschlages Dritten bei bestimmten Voraussetzungen keine Kenntnis der Betreuung gegeben. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass



sechs Monate vor der Anhebung der Betreuung nicht bereits zwei weitere Gläubiger betrieben haben. Zweitens kann der Betriebene verlangen, dass der Gläubiger jederzeit die Beweismittel für seine Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen hat. Als letzte Möglichkeit kann der Betriebene ungeachtet eines allfälligen Rechtsvorschlages jederzeit vom Gericht feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist.

Der Nationalrat hat in der Herbstsession 2015 diesem Vorschlag zugestimmt, so dass die Hoffnung besteht, dass sich grundlose Betreibungen in absehbarer Zeit einfacher löschen lassen. Auch wir sind zur Prüfung der Mieterbonität auf aussagekräftige Betreibungsregisterauszüge angewiesen, weshalb wir auch in Zukunft das weitere Geschehen in Bern aufmerksam verfolgen.



realit

REALIT TREUHAND AG
Unternehmens- und Steuerberatung
Immobilien-Treuhand

realit

REALIT BAUTREUHAND AG
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung
Immobilienberatung

realit

REALIT REVISIONS AG
Wirtschaftsprüfung und -beratung

REALIT TREUHAND AG
Bahnhofstrasse 41
5600 Lenzburg 1

Telefon: 062 885 88 00
Fax: 062 885 88 99
E-Mail: info@realit.ch
Web: www.realit.ch